

Änderungsantrag

der Abgeordneten Mann, Dr. Schierholz und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Sammelübersicht 106 des Petitionsausschusses (2. Ausschuß) über Anträge zu Petitionen
— Drucksache 10/4037 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Petition 1-10-06-272-13969 wird der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Für den Fall der Ablehnung des Antrags unter Nummer 1:

2. Die Petition 1-10-06-272-13969 wird den Fraktionen und der Bundesregierung zur Kenntnis überwiesen.

Bonn, den 3. Dezember 1985

Mann

Dr. Schierholz

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Der Petent hat mit seiner Eingabe vom 6. Juni 1980 die Einordnung seines Hausgrundstücks in die Lärmschutzzone I beantragt und Fotos von Flugzeugen, die sein einhundert Meter von der Lärmschutzzone 1 entferntes Haus überfliegen, übersandt. Er hat darauf hingewiesen, seit den ersten Flugzeugentführungen stimme der durch Verordnung vom 1. September 1976 festgesetzte Lärmschutzbereich 1 nicht mehr mit der Wirklichkeit überein. So würden die Maschinen „mit infernalischem Lärm“ ihre Startkurve über die Straße an seinem Hausgrundstück ziehen, ein Aufenthalt im Garten sei, bedingt durch die zusätzlichen Charterflüge, am Wochenende kaum noch möglich. Mit Schreiben vom 25. April 1982 hat der Petent auf die „zunehmende Durchlöcherung des Nachtflugverbotes“, die „komischerweise auch nicht zur Gewöhnung an den Lärm“ führe, hingewiesen und, „um Zeit und Kosten zu sparen“, vorgeschlagen, „die Mitteilungen über die jeweils noch andauernden Ermittlungen nur noch alle fünf Jahre zu schicken, letztmalig etwa im Jahre 2007 (geschätztes Ableben des Petenten, falls keine Umweltkatastrophe oder atomare Auseinandersetzung dazwischen kommt)“.

Der Bundesminister des Innern teilt mit Stellungnahme vom 27. März 1985 mit, die zum 1. September 1981 fällige Überprüfung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen München-Riem sei nunmehr in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt mit Prognosedaten für das Jahr 1990 durchgeführt und habe zum Ergebnis, daß die Voraussetzungen für eine Neufestsetzung des Lärmschutzbereiches nicht gegeben seien. Der bayerische Staatsminister der Finanzen hat auf eine schriftliche Anfrage am 10. Oktober 1984 (Drucksache 10/4840 Bayerischer Landtag) ausgeführt, in der Lärmschutzzone 11 des Flughafens München-Riem wohnen etwa 60 000 Menschen. Die Kosten eines Lärmschutzprogrammes, das dem Programm des Flughafens Frankfurt bzw. den gesetzlichen Bestimmungen für die Lärmschutzzone 1 entspreche, würden auf etwa 150 000 000 DM geschätzt. Derartige Maßnahmen seien für einen Flughafen, der voraussichtlich etwa 1990 aufgelassen werde, aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar. Im übrigen habe sich die tatsächliche Lärmbelästigung der Anwohner des Flughafens München-Riem nicht so stark entwickelt, wie dies bei der Festlegung der Lärmschutzzone im Jahre 1970 prognostiziert worden sei.

Es ist ein rechtlicher und politischer Skandal ersten Ranges, daß sich die Überprüfung der Festsetzung des Lärmschutzbereichs des Flughafens München-Riem trotz einer vorliegenden Petition von Juni 1980 um annähernd fünf Jahre verzögert hat bei einer Betroffenheit von 60 000 Bürgerinnen und Bürgern allein in der Lärmschutzzone 2. Aus diesem Grunde allein ist der Hilfsantrag zu 2. sachlich gerechtfertigt.

Darüber hinaus ist jedoch auch der Antrag zu 1. auf Überweisung der Petition zur Berücksichtigung gerechtfertigt. Der Petent, der nur 100 Meter entfernt von der Lärmschutzzone 1 wohnt, hat überzeugend dargelegt, daß wegen des infernalischen Lärms an seinem Hause Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der durch Artikel 2 GG gewährleisteten Gesundheit seiner Familie und von ihm selbst erforderlich sind. Abgesehen von der äußerst zweifelhaften Beibehaltung der Einstufung seines Grundstücks in die Lärmschutzzone 2 ist es in jedem Falle geboten, eine Ausnahmeregelung für Bewohner in unmittelbarer Nähe der Lärmschutzzone 1 vorzusehen. Um diese politisch notwendigen Entscheidungen haben sich alle Beteiligten einschließlich des Petitionsausschusses über fünf Jahre herumgedrückt. Selbst wenn der Flughafen München-Riem 1990 aufgelassen würde, ist eine solche Maßnahme für die dort wohnenden Anlieger des Flughafens wie auch für sämtliche vom Fluglärm betroffenen Einwohner der Bundesrepublik Deutschland politisch dringend geboten.